

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2025

Nr. 2025/1393

Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu: Totalrevidierte Statuten vom 1. Januar 2025 Genehmigung

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2008/2167 genehmigte der Regierungsrat am 9. Dezember 2008 die Statuten des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu.

Seither wurden verschiedene Bestimmungen geändert und diese Änderungen vom Regierungsrat jeweils genehmigt (RRB Nr. 2012/2215 vom 13. November 2012, RRB Nr. 2014/1117 vom 23. Juni 2014 sowie RRB Nr. 2017/2006 vom 28. November 2017).

Am 24. Februar 2025 ersuchte der Zweckverband Thal-Gäu den Regierungsrat um Genehmigung der Totalrevision der Statuten, welche die Delegierten am 26. Juni 2024 beschlossen und der alle Gemeindeversammlungen zugestimmt haben.

Eine Vorprüfung wurde beim Amt für Gemeinden durchgeführt. Das in der Sache zuständige Departement des Innern (DDI) hatte im Rahmen der Vorbereitung der Genehmigung Kontakt mit den Verantwortlichen des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu.

2. Erwägungen

Gemäss § 164 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichten. Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er erhält Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 1 und 3 GG).

Analog zur Genehmigung von rechtsetzenden Gemeindereglementen durch das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen (§ 209 Abs. 1 GG), sind auch Statuten von Zweckverbänden durch den Regierungsrat auf rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen zu prüfen (§ 210 Abs. 1 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Vorbehalten bleibt daher die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens im konkreten Anwendungsfall. Die Genehmigungspflicht ist nur ein aufsichtsrechtliches Mittel, um die Übereinstimmung mit höherrangigem Recht leichter und wirksamer kontrollieren zu können.

Am 26. Juni 2024 haben die Delegierten des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu die Totalrevision der Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden beschlossen. Ein Grossteil der revidierten Bestimmungen betrifft gemeinderechtliche Inhalte, welche im Rahmen der Vorprüfung durch

das zuständige Amt für Gemeinden geprüft worden sind. Das Amt für Gemeinden hält gegenüber dem DDI denn auch fest, dass die totalrevidierten Statuten aus gemeinderechtlicher Sicht genehmigungsfähig seien.

Das sachlich zuständige DDI war bei der Vorprüfung versehentlich nicht involviert, konnte sich jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit den Verantwortlichen des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu betreffend die nachfolgenden Ausführungen austauschen.

Bei der Vorbereitung der Genehmigung ist dem DDI aufgefallen, dass der Vorstand gemäss § 12 Abs. 2 der totalrevidierten Statuten in allen Angelegenheiten beschliesst und wählt, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Dies hiesse, dass der Vorstand für die Beurteilung von grundsätzlichen Fragestellungen der sozialen Sicherheit, insbesondere die Planung der Sozialhilfe, die Erfassung des Bedarfs, die Sicherung der Qualität und den Entscheid darüber, ob eine Sozialleistung oder eine Dienstleistung gewährt wird, nicht zuständig wäre, da das Sozialgesetz diese Aufgaben einem anderen Organ, nämlich der Sozialkommission, zuweist (vgl. § 28 Abs. 1 Bst. a Sozialgesetz [SG; BGS 831.1]). In § 12 Abs. 3 Bst. n halten die Statuten gleichzeitig fest, dass der Vorstand «sämtliche Aufgaben nach Sozialgesetz [...], die nicht der Delegiertenversammlung oder dem Sozialdienst übertragen sind», übernimmt. Diese Bestimmung wäre (ohne § 12 Abs. 2 der Statuten) wahrscheinlich so zu verstehen, dass der Vorstand die Aufgaben gemäss § 28 Abs. 1 Bst. a SG, die nicht der Delegiertenversammlung oder dem Sozialdienst, sondern der Sozialkommission übertragen sind, übernimmt. § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Bst. n der Statuten stehen entsprechend im Widerspruch zueinander. Eine Präzisierung scheint angezeigt.

Im Übrigen konnte aus den eingereichten Unterlagen (insb. Kompetenzordnung) geschlossen werden, dass die Aufgaben der Sozialkommission an den Sozialdienst delegiert werden sollen. Für diese Delegation fehlt die Grundlage in den Statuten (vgl. Urteil VWBES.2019.352 vom 5. Mai 2020, E. 3.2). Diese ist zu ergänzen.

§ 12 Abs. 3 der Statuten, der die Aufgaben des Vorstands explizit auflistet, wird zu § 12 Abs. 2, während Abs. 2 zum neuen Abs. 3 wird, der die «Auffangkompetenz» enthält und den Vorstand – in Ergänzung zu Abs. 2 – überall dort als zuständig bezeichnet, wo die Gesetzgebung oder die Statuten die Kompetenz nicht einem anderen Organ übertragen.

Bei der summarischen Prüfung erweisen sich die totalrevidierten Statuten im Übrigen weder als rechtswidrig noch als willkürlich oder widersprüchlich. Die Totalrevision der Statuten kann demnach mit den entsprechenden Vorbehalten zu den Aufgaben des Vorstands und der Delegationsmöglichkeit genehmigt werden. Es wird eine Gebühr von Fr. 1'000 erhoben (§ 19 Abs. 1 Bst. a Gebührentarif [GT; BGS 615.11]).

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 Bst. a, 166 Abs. 1 und 3 GG und § 19 Abs. 1 Bst. a GT

3.1 Die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Sozialregion Thal-Gäu vom 26. Juni 2024 werden unter Vorbehalt von Ziffer 3.2 genehmigt.

3.2 § 12 Abs. 3 wird zu § 12 Abs. 2 und Bst. n wird mit folgendem Satz ergänzt: Dazu gehören insbesondere auch die Aufgaben gemäss § 28 Abs. 1 Bst. a Sozialgesetz. Der Vorstand kann diese Aufgaben in der Kompetenzordnung (vgl. Bst. c) delegieren.

§ 12 Abs. 2 der Statuten wird zu § 12 Abs. 3 und wird wie folgt präzisiert (Präzisierung unterstrichen): Er beschliesst und wählt zudem in allen übrigen Angelegenheiten, die

nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

3.3 Diese Änderungen müssen der jeweiligen Gemeindeversammlung nicht mehr zur Genehmigung unterbreitet werden.

3.4 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 1'000. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(Kto. 025/4210000/82412)
	<u>Fr. 1'000.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Rechnungswesen DDI; mit dem Auftrag: Rechnungsstellung Fr. 1'000.00 (Kto. 025/4210000/82412)

Amt für Gesellschaft und Soziales, FRE

Amt für Gemeinden

Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu, Gemeindepräsidium Aedermannsdorf, 4714 Aedermannsdorf (mit einem Exemplar der genehmigten Statuten)